Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Waisenhaus erhob hierauf beim Regierungsrat gegen den Neffen der Erblasserin Klage auf Rückerstattung des Unterstützungsbetrages von 819 Fr.

2. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

Nach § 12 des Armengesetzes ist das Waisenhaus berechtigt, in den Fällen, in denen die von ihm unterstützen Personen beim Tode Vermögen hinterlassen, Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen.

Unbestritten ist, daß die Erblasserin seinerzeit vom Waisenhaus mit total 819 Fr. unterstützt worden ist. Es steht auch fest, daß die Genannte bei ihrem Tode ein Reinvermögen von rund 20 000 Franken hinterlassen hat. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung der geleisteten Unterstützung sind somit erfüllt.

Der Beklagte wendet nun ein, daß die Forderung verjährt sei. Dieser Einwand vermag aber nicht durchzudringen. Vor dem Tode eines Unterstützten ist der Rückerstattungsanspruch nur fällig, wenn merklich bessere Vermögensverhältnisse eingetreten sind. Solche lagen aber im vorliegenden Falle früher nicht vor, auch dann nicht, als der Unterstützten nach dem Ableben ihres Ehemannes ein Vermögen von rund 11 000 Franken zufiel; denn hieraus mußte sie ihren Lebensunterhalt bestreiten, was ohne fremde Hilfe nur mit großen Einschränkungen möglich war. Die Voraussetzungen zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches bestehen somit erst seit dem Tode der Unterstützten. Damit ist die Gutheißung der Klage gegeben.

3. Das Verwaltungsgericht schützte die Klage ebenfalls durch nachstehenden Rekursentscheid:

Der Rückforderungsanspruch der Verwaltung ist nur dann vor dem Tode der Erblasserin fällig geworden, wenn diese durch die Beerbung ihres Ehemannes in „merklich bessere Vermögensverhältnisse" gekommen ist (§ 12 des Armengesetzes).Das trifft nicht zu. Sie erhielt die Erbschaft von Fr. 11 667.55 nicht als Überschuß der Aktiven über die Passiven des Nachlasses bar ausbezahlt, vielmehr beruhte die Höhe des geerbten Reinvermögens darauf, daß die von ihr übernommene Liegenschaft im Erbschaftsinventar auf einen entsprechend hohen Betrag geschätzt wurde. Da sie keinerlei Rente oder Pension bezog, war sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf den Ertrag dieser Liegenschaft angewiesen. Aus diesem Grunde hat das Erbschaftsamt im Jahr 1914 sogar seine Kostenforderung gegen sie herabgesetzt. Der Umstand, daß sie bei ihrem eigenen Tod dem Rekurrenten ein Reinvermögen von rund 20 000 Franken hinterließ, beweist nicht, daß sie aus dem Liegenschaftsertrage Ersparnisse machen konnte, sondern ist lediglich auf eine höhere Bewertung der Liegenschaft bei diesem zweiten Ergbang zurückzuführen. Die Frage, ob die Verwaltung im Jahre 1914 die Prüfung der Rückforderung unterlassen hat, kann unerörtert bleiben, da unabhängig davon die Fälligkeit mangels merklicher Verbesserung in den Vermögensverhältnissen der Unterstützten nicht eingetreten ist. Die Auffassung, daß die Verjährung ohne Rücksicht auf die Vermögenslage dann zu laufen beginne, wenn die Verwaltung die ihr obliegende Prüfungspflicht versäume, läßt sich nicht begründen und ist vom Verwaltungsgericht in seinem vom Rekurrenten angeführten Entscheid vom 4. Dezember 1928 keineswegs ausgesprochen worden.

Schweiz. Revidiertes Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung. Den Beitritt beantragten den Großen Räten die Regierungen von Baselstadt und Luzern. Der Kantonsrat des Kantons Schwyz hat den Beitritt in seiner Sitzung vom 15. Februar beschlossen. W.

Basel. Pfr. D. G. Benz †. Am 24. Januar d. J. starb in Basel nach monatelangem Krankenlager und geduldig ertragenen Leiden der Seelsorger der Matthäusgemeinde, in welcher er über 40 Jahre lang segensreich wirkte, Herr Pfr. G. Benz. Seine außerordentlich große Tätigkeit auf dem Gebiet der gesamten Fürsorge, das lebhafte Interesse, das er der Entwicklung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Armenpflege entgegenbrachte, rechtfertigen es, daß auch an dieser Stelle seiner ehrend und anerkennend gedacht wird.

Der Grundzug des Wesens des Verstorbenen war eine seltene Herzensgüte. Arme und Kranke, Notleidende und Bedrückte, von Sorge Gequälte, vom Schicksal schwer Heimgesuchte, sie alle fanden bei Herrn Pfr. Benz warme Anteilnahme, reichen Trost und selbstlose Hilfe.

Um das Armenwesen der Stadt Basel hat sich der Verstorbene große Ver-

dienste erworben. Die seit 1870 ins Leben gerufene, dem sog. Elberfeldersystem nachgebildete, freiwillige Armenpflege entsprach den Anforderungen, welche unsere Zeit und die gänzlich veränderten Verhältnisse dringend verlangten, nicht mehr. In einer, im Jahre 1903 erschienen Broschüre: „Zur Reform unserer Armenpflege" hat Herr Pfr. Benz rückhaltlos auf die vielen Mängel und Schwächen der damaligen Armenpflege und auf ihre Unzulänglichkeit hingewiesen und praktische Vorschläge für eine neu einzurichtende, mehr zentralisierte Armenfürsorge gemacht. Zu gleicher Zeit hatte der Vorsteher der Bezirkspflege Horburg I in einer Eingabe an die Regierung die Revision des Armengesetzes, die Aufhebung der freiwilligen Armenpflege und die Anstellung staatlich besoldeter Berufsarmenpfleger beantragt, also eine vollständige Zentralisation.

Die beidseitigen Vorschläge fanden natürlich den Weg in die Öffentlichkeit und wurden daselbst kritisch, aber meistens zustimmend beurteilt. Auch die Regierung zeigte sich einer Revision des Armengesetzes nicht abgeneigt und beschloß 1904 die Erweiterung des Sekretariates durch Anstellung eines II. Sekretärs. Damit waren die Wege zu einer kommenden Reorganisation des Armenwesens geöffnet. In den folgenden Jahren wurde die freiwillige Armenpflege allmählich abgebaut und an deren Stelle nach Aufhebung der bisherigen Bezirkspflegen die heutige „Allgemeine Armenpflege" eingerichtet.

An allen diesen Arbeiten und Neuerungen hat Herr Pfr. Benz als Mitglied der leitenden Kommission hervorragenden Anteil genommen; er war auch ein begeisterter Freund und eifriger Befürworter des interkantonalen Konkordates für die wohnörtliche Armenunterstützung. Nach dem Ausbruch des furchtbaren Weltkrieges wurde Pfr. Benz zum Leiter der staatlichen Hilfskommission ernannt und hat sich durch jahrelange, aufopfernde Arbeit den Dank und die Anerkennung weitester Kreise der Bevölkerung erworben. Auf allen Gebieten der Fürsorge, Arbeitslosen-, Trinker-, Passanten- und Irrenfürsorge hat Herr Pfr. Benz mit nie erlahmender Freudigkeit gearbeitet und seine ganze Persönlichkeit in den Dienst jeder großen und guten Sache gestellt. F. K.

Bern. Was ist dauernde Unterstützungsbedürftigkeit? „I. Zur Beurteilung der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit ist darauf abzustellen, was bei den gegebenen Fähigkeiten normalerweise verdient werden kann. II. Ein Handlanger vermag auf dem Lande eine Familie mit 5 Kindern durchzubringen. III. Wegen Arbeitslosigkeit infolge der Krise darf nicht dauernde Unterstützungsbedürftigkeit angenommen werden. Nötig werdende Unterstützung hat aus der Spendkasse zu erfolgen." (Entscheid der Armendirektion vom 10. Juli 1936.)

Aus den Motiven:

Die Entscheidungspraxis hat immer wieder festgestellt, daß bei der Prüfung der Frage, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt, nicht darauf abgestellt werden darf, was momentan verdient wird, sondern darauf, was bei den gegebenen körperlichen und geistigen Fähigkeiten normalerweise verdient werden kann. Es ist nun außer Frage, daß M. sich als Bauhandlanger betätigen könnte, wenn er Arbeit finden würde. Er betätigt sich nur deshalb als Landarbeiter, weil die Bautätigkeit darniederliegt. Die Fähigkeiten, als Bauhandlanger zu gehen, können ihm nicht abgesprochen werden. Daß der Mann im Herbst 1935 keine Arbeit als Handlanger finden konnte, ist eine ausgesprochene Krisenerscheinung. Solche Krisenerscheinungen bilden eben keinen Grund für die Annahme dauernder Unterstützungsbedürftigkeit, sondern nur körperliche oder geistige Unfähigkeit, die einen genügenden Erwerb für den Lebensunterhalt ausschließt, oder wenn die Familie im Verhältnis zum möglichen Verdienst zu groß ist. Kann wegen der Krise nicht genügend

verdient werden, so ist die Spendkasse heranzuziehen. Die Aufnahme von Personen, die nur infolge der Krise ungenügend verdienen können, würde für die Armenpflege unabsehbare Folgen haben. Eine solche Etatauftragung darf aber nicht geschützt werden. Eine wesentliche Voraussetzung einer Etatauftragung ist zudem die erfolgte Abklärung der Frage, ob und welche Verwandten zu Beitragsleistungen herangezogen werden können. Erst wenn auch ein normaler Verdienst zusammen mit den Beiträgen der Verwandten nicht genügt, eine Familie vor einem dauernden Notstand zu schützen, darf zur Etatauftragung von einzelnen Familiengliedern geschritten werden. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen; Bd. XXXIV, Nr. 214.) A.

— Etatauftragung der Kinder. „I. Als hilflos gelten solche Kinder, deren Eltern dauernd außerstande sind, für den genügenden Unterhalt zu sorgen. II. Eine Etataufnahme soll nicht erfolgen, bevor alle Maßnahmen zur Verhütung dauernder Unterstützungsbedürftigkeit ergriffen worden sind. III. Für die Beurteilung der Verdienstmöglichkeiten ist maßgebend, was normalerweise bei den gegebenen körperlichen und geistigen Fähigkeiten verdient werden kann. IV. Arbeitslosigkeit infolge Krise berechtigt nicht zur Etatauftragung. V. Ein Handlanger kann mit 80 Rappen Stundenlohn eine Familie mit 4—5 Kindern auf dem Lande ohne dauernde Unterstützung erhalten." (Entscheid der Armendirektion vom 1. Juli 1936.)

Aus den Motiven:

Maßgebend für die Prüfung der Frage, ob die Auftragung eines oder mehrerer Kinder auf den Etat der dauernd Unterstützten im Herbst 1935 gerechtfertigt gewesen wäre, sind einerseits die Verhältnisse in jenem Zeitpunkt und anderseits die Bestimmungen des Art. 2, Ziff. 1, lit. a und Art. 6 des A. und NG. Die Prüfung der Akten ergibt, daß die Auftragung der beiden vorgenannten Kinder auf den Etat der dauernd Unterstützten im Herbst 1935 verfrüht war. Hilflos im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung sind nur solche Kinder, deren Eltern dauernd außer Stande sind, für ihren genügenden Unterhalt zu sorgen. Voraussetzung einer Etatauftragung ist dabei, daß alle Maßnahmen im Sinne von Art. 44 A. und NG. zur Verhütung des Eintrittes dauernder Unterstützungsbedürftigkeit getroffen worden sind. Nun steht aber fest, daß K. noch in letzter Zeit als Taglöhner, Handlanger und Landarbeiter gearbeitet hat und 80 Rappen Stundenlohn verdiente. Es kann auch an beliebig vielen Beispielen nachgewiesen werden, daß Handlanger auf dem Lande mit diesem Stundenlohn eine Familie mit 4—5 Kindern durchzubringen vermögen (ohne dauernde Unterstützung), wenn sie es verstehen, ihr Einkommen richtig einzuteilen und durch Bebauung von Pflanzland, durch das Sammeln von Brennholz, von Beeren, Ähren usw., die Kosten der Lebenshaltung zu verringern. Aus den Akten ergibt sich nun, daß es offenbar weder K. noch seine Frau verstehen, alle diese Möglichkeiten richtig auszunützen. Die Anstrengung der Armenbehörde hätte sich daher in erster Linie darauf richten müssen, dem Manne möglichst beständigen Verdienst zu verschaffen, dann aber auch darauf, den Leuten in geeigneter Weise beizustehen und sie anzuleiten, wie in obenerwähntem Sinne die Lebenskosten verringert werden können. Eine solche Verringerung der Lebensunkosten wäre namentlich auch durch Placierung von Kindern in gute Gratispflegeplätze möglich gewesen. Wenn K. dazu nicht Hand bieten wollte, so hätte die Vormundschaftsbehörde einen Versorgungsbeschluß nach Art. 284 ZGB fassen können. Die zeitweise Unterstützungsbedürftigkeit ist im vorliegenden Falle die Folge von ungenügendem Verdienst, bedingt durch die gegenwärtige Krise, so daß aus der Spendkasse unterstützt werden muß. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV, Nr. 213.) A.